



Stand: 12/2015

**Rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages und der
Kinderfreibeträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem "Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags" (vom 16.07.2015, BGBl. I 2015, 1202) hat der Bundestag kleinere Entlastungen bei der Lohnsteuer für 2015 und 2016 beschlossen.

Als Besonderheit werden die Neuregelungen für 2015 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn und auf sonstige Bezüge für Lohnabrechnungszeiträume nach dem 30. November 2015 angewendet.

Es kommt somit nicht zu einer rückwirkenden Korrektur der Abzüge, vielmehr wird die gesamte Steuerentlastung für das Jahr 2015 auf Dezember 2015 verlagert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbesoldungsamt